

oder Angestelltenversicherung entrichtet worden sind.

Ferner ersuche ich um Äußerung, ob nach Ihrer Auffassung die Notwendigkeit besteht, die deutschen Gefolgschaftsmitglieder der Dienststellen im Ausland den Vorschriften der Reichsversicherung zu unterwerfen. Dazu weise ich darauf hin, daß insbesondere die Durchführung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung im Ausland erheblich^{en} Schwierigkeiten begegnen würde, da die Träger der reichsgesetzlichen Krankenversicherung bisher über keine Einrichtungen zur Gewährung von Leistungen im Ausland verfügen.

Auch die Durchführung der Unfallversicherung der deutschen Staatsangehörigen im Ausland wäre, soweit es sich um die Gewährung von Sachleistungen handelt, aus den gleichen Gründen nur schwer möglich.

In der Invaliden- und Angestelltenversicherung könnte die Pflicht zur Beitragsentrichtung und die Zahlung von Renten bei Invalidity, Berufsunfähigkeit oder Tod unschwer durchgeführt werden. Es muss aber berücksichtigt werden, daß die betreffenden Gefolgschaftsmitglieder auf Grund der Rechtsvorschriften der einzelnen ausländischen Staaten vielfach deren Sozialversicherung unterliegen, so daß eine Doppelversicherung durch zwischen-staatliche Vereinbarungen mit den in Betracht kommenden Staaten ausgeschlossen werden müßte. Mit Italien und Ungarn bestehen bereits solche Vereinbarungen.

Den verschiedenen Interessen der im Ausland beheimateten und der aus dem Reich kommenden deutschen Gefolgschaftsmitgliedern dürfte eine Regelung entsprechen, die es den Gefolgschaftsmitgliedern gestattet, sich ohne zu starke Beitragsbelastung freiwillig in der Rentenversicherung zu versichern. Von dieser Möglichkeit würden voraussichtlich nur die schon bisher im Reich versichert gewesenen Gefolgschaftsmitglieder Gebrauch machen. Nach der gegebenen Rechtslage würden jedoch die Gefolgschaftsmitglieder, die sich freiwillig versichern, gegenüber ihren im Reich beschäftigten Arbeitskameraden insofern benachteiligt sein, als die Wartezeit im Falle der freiwilligen Versicherung 10 Jahre beträgt und die Versicherten auch den bei der Pflichtversicherung auf den Unternehmer entfallenden Beitragsanteil selbst tragen müßten.

Ihrer Stellungnahme sehe ich binnen 8 Tagen entgegen.

Im Auftrage
gez. Kock



Beglaubigt.

[Handwritten signature]
Angestellte.